

---

## Förderrichtlinien

---

### **Richtlinien der Medienanstalt Berlin-Brandenburg zur Förderung von Projekten im Bereich Medienkompetenz (MeKo-FRL)**

#### **(Förderrichtlinien)**

in der Fassung vom 1. November 2010

Aufgrund von § 8 (1) Nr. 9 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992 in der Fassung des Vierten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 06./22. Januar 2009 (Medienstaatsvertrag MStV) hat der Medienrat am 12. Oktober 2010 folgende Richtlinien erlassen. Sie treten zum 1. November 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien der Medienanstalt Berlin-Brandenburg zur Förderung von Projekten der Medienkompetenz (Förderrichtlinien)“ vom 12. Oktober 2007 außer Kraft.

#### **1 Zuwendungszweck**

- a) Die Medienanstalt Berlin-Brandenburg fördert im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben und nach Maßgabe der jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel Maßnahmen und Projekte, die der Förderung der Medienkompetenz dienen.
- b) Unter Medienkompetenz wird die *Wahrnehmungs-, Nutzungs-, Handlungs- sowie Gestaltungskompetenz* von RundfunkteilnehmerInnen und MedienmacherInnen in Bezug auf Medien und in einer durch Medien bestimmten Welt verstanden.

#### **2 Gegenstand der Förderung**

- a) Die Förderprojekte müssen grundsätzlich einen Rundfunkbezug (*Hörfunk* und *Fernsehen*) bzw. einen Bezug zu Telemedien (*Internetdienste*) aufweisen. Maßnahmen, die sich mit Printmedien beschäftigen, können nicht gefördert werden.
- b) Es werden insbesondere Projekte gefördert, bei denen
  - Medienkompetenz nachhaltig vermittelt wird,
  - ein selbstbestimmter Umgang mit den Rundfunk- und Telemedien vermittelt und dadurch eine aktive Beteiligung an der medialen Kommunikation ermöglicht wird,
  - mediale Informationen hinsichtlich ihrer Qualität, Gültigkeit, Vertrauenswürdigkeit und Relevanz einzuschätzen gelernt wird,
  - Wissen über das Mediensystem vermittelt wird,
  - Multiplikatoren im Hinblick auf den Mediensektor qualifiziert werden,
  - junge Menschen Einblick und Zugang zu betrieblicher Praxis erhalten,
  - die Vernetzung von Medienpädagogen und Medienschaffenden gefördert wird.

---

## Förderrichtlinien

---

- c) Förderfähige Projekte können darüber hinaus auch Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung, die Entwicklung, Produktion und Bereitstellung von Lern- bzw. Informationsmaterialien, Veranstaltungen (z.B. Fachtagungen, Workshops, Seminare, Wettbewerbe) sowie Forschungsvorhaben sein.
- d) Nicht förderfähig sind Projekte mit kommerziellem Charakter.

### 3 Förderkriterien

- a) Bei der Entscheidung über eine Förderung werden neben inhaltlichen Aspekten folgende Kriterien angesetzt:
  - Qualität des pädagogischen Prozesses und/oder der erstellten Produkte
  - Qualität der medienpädagogischen Führung
  - Nachhaltigkeit des Projektes
  - Verhältnismäßigkeit der Maßnahme (Kosten – Nutzen)
  - Integration bislang vernachlässigter Zielgruppen
  - Einbindung des Projektes in kommunale und regionale Strukturen
  - Zusammenarbeit mit anderen medienpädagogischen Projekten.
- b) Eine inhaltliche Gewichtung von Förderschwerpunkten durch die mabb ist möglich und wird durch Ausschreibung bekanntgegeben.

### 4 Zuwendungsempfänger

- a) Antragsberechtigt sind juristische und natürliche Personen.
- b) Staatliche Stellen können nicht Empfänger von Zuwendungen sein.

### 5 Allgemeine Bedingungen der Förderung und Verfahren

- a) Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Projekte und Projektideen müssen vor Antragstellung bei der mabb vorgestellt werden. Die Anträge müssen fristgerecht eingehen.
- b) Über die Bewilligung einer Zuwendung entscheidet der Medienrat. Termine und Fristen werden auf der Website der mabb bekanntgegeben.
- c) Projekte sollen grundsätzlich die Projektlaufzeit von einem Jahr nicht überschreiten.
- d) Mit dem Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.

---

## Förderrichtlinien

---

- e) Die Ausstellung des Zuwendungsbescheids setzt den Nachweis der Gesamtfinanzierung des Vorhabens voraus. Dieser muss in der Regel bis maximal vier Monate nach der Benachrichtigung über eine beschlossene Förderfähigkeit des Projektes erbracht sein.
- f) Die Auszahlung der Förderrate setzt die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides voraus. Sofern im Zuwendungsbescheid nicht anders bestimmt, staffelt sich die Auszahlung der Zuwendung in folgende Tranchen: 40% bei Projektbeginn, weitere 40 % nach Abnahme eines formlosen Zwischenberichtes durch die mabb, 20% nach Prüfung über die Erreichung des Projektziels und des Mittelverwendungsnachweises.
- g) Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der mabb zu führen. Spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes sind ein Abschlussbericht und ein Mittelverwendungsnachweis einzureichen. Bei Mehrfachförderung kann die Medienanstalt mit anderen Fördereinrichtungen eine gemeinsame Prüfung vereinbaren.

### **6 Art, Umfang, Höhe der Zuwendung und Bemessungsgrundlage**

- a) Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinien sind nur in Form von Projektförderungen möglich. In der Regel übernimmt die mabb nicht mehr als 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- b) Die Projekte sind nach dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung zu kalkulieren und durchzuführen. Zuwendungsfähige Leistungen sind nur alle eindeutig dem Projekt zuzurechnenden Ausgaben. Fiktive Ausgaben können grundsätzlich nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden.

### **7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- a) ZuwendungsempfängerInnen sind verpflichtet, bei allen öffentlichen Darstellungen (z.B. in Medienberichten und Newslettern, in Materialien etc.) auf die Förderung durch die mabb hinzuweisen. Die mabb stellt dafür ihr Logo zur Verfügung.
- b) ZuwendungsempfängerInnen erklären sich mit der Veröffentlichung der projektbezogenen Daten durch die mabb einverstanden. Auf Anfrage stellen ZuwendungsempfängerInnen der mabb Materialien (Fotos etc.) für die öffentliche Darstellung der Projekte zur Verfügung, übertragen der mabb die erforderlichen Nutzungsrechte und stellen sicher, dass Rechte Dritter einer Veröffentlichung nicht entgegenstehen.
- c) Es gelten ergänzend die ANBest-P (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung) des Landes Berlin.